

Satzung

der

KLU Studienstiftung

(Fassung vom 01.11.2021)

Präambel

Mit der *Klaus-Michael Kühne Stiftung* hat deren Stifter, Klaus-Michael Kühne, über viele Jahre seiner Verbundenheit zur Freien und Hansestadt Hamburg Ausdruck verliehen und Projekte von kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen der Stadt gefördert. Inzwischen ist die Klaus-Michael Kühne auf ausdrücklichen Wunsch des Stifters in die Obhut der Kühne Logistics University gGmbH (kurz: KLU) übertragen worden und wird im vollen Einvernehmen aller Verantwortlichen wie folgt fortgeführt:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

KLU Studienstiftung

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Ausschließliche und unmittelbare Zwecke der Stiftung sind die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Studentenhilfe.
- (2) Der Stiftungszweck wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Studium und Wissenschaft und entsprechende Maßnahmen, die sich auf die in Ziff. 1 genannten Stiftungszwecke beziehen, besonders durch finanzielle Unterstützung und ideelle und materielle Förderung von Studium, wissenschaftlichen Arbeiten, Forschungsprojekten sowie Weiterentwicklung und Auswertung der Forschungsergebnisse.
- (3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zugunsten von anderen steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts jeweils zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne von Absatz 1 und 2.
- (4) Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Evaluierung und Verbreitung der Forschungs- und Projektergebnisse ein.
- (5) Bei allen geförderten Projekten und Maßnahmen soll eine konzeptionelle Mitgestaltung bzw. Einflussnahme von Seiten der Stiftung gewährleistet sein.

- (6) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (7) Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Darüber hinaus kann sie nach Maßgabe des Absatz 3 gemäss § 58 Nr. 1 und Nr. 2 ihre Mittel teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuwenden.
- (8) Der Vorstand kann Richtlinien über die Art der Zweckverwirklichung erlassen. Etwaige erlassene Richtlinien werden Bestandteil der Satzung und sind von der Aufsichtsbehörde anzuerkennen beziehungsweise zu genehmigen. Ungeachtet dessen ist die Vergabe von Mitteln an Einzelpersonen, z.B. Wissenschaftler, in Richtlinien zu regeln, die vom zuständigen Finanzamt genehmigt werden müssen, auch im Falle Ihrer Änderung.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt EUR 1.000.000,00 EURO (in Worten: eine Million).
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter, insbesondere dem Stifter nahestehender Personen oder Organisationen, erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist möglichst ungeschmälert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

§ 4 Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5
Stiftungsorgane,
Zusammensetzung, Anzahl, Amtszeit,
Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Organ der KLU Studienstiftung ist der Vorstand. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern und kann bei Vorliegen besonderer Gründe durch qualifizierten Beschluss von drei Viertel seiner Mitglieder auf bis zu maximal fünf Personen, davon mindestens eine Person mit einem stiftungsrechtlichen Hintergrund, erweitert werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel ehrenamtlich für die KLU Studienstiftung tätig.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt fünf Jahre. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Mitglieder des Vorstands wählen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die Mitglieder des Vorstandes unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes – im Verhinderungsfall seiner Vertretung – bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen drei Viertel aller Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (6) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6
Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.
- (3) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand die Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung wird von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Prüfungsverband geprüft, sofern die Vermögenssituation der Stiftung nach Ermessen des Vorstandes dies zulässt. Die Prüfung muss sich ggf. auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die

satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

- (4) Der Vorstand kann in Abhängigkeit der Stiftungsentwicklung zum Zwecke der Unterstützung seiner Tätigkeit einen Beirat mit ausschließlich beratender Funktion bzgl. der praktischen Umsetzung der Satzungszwecke der KLU Studienstiftung gründen, dessen maximale Mitgliederzahl der des Vorstands entspricht. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag einzelner Vorstandsmitglieder durch zwei Drittel-Entscheid aller Vorstandmitglieder für die Dauer von zunächst fünf Jahren in ihr Amt berufen. Weitere Regelungen zu Organisation und Arbeitsweise, Rechten und Pflichten des Beirats werden im Gründungsfall durch den Vorstand im Rahmen einer Geschäftsordnung konkretisiert.

§ 7

Vertretung der Stiftung

- (1) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt. Ist nur ein Vorstandmitglied bestellt, vertritt der die Stiftung allein.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Ist mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt, beschließt der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 9

Vorstandssitzungen

- (1) Ist mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt, hält der Vorstand seine Sitzung nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall seine Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 10

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann die Satzung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ändern oder ergänzen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Vorstand auch den Stiftungszweck ändern; der Zweck muss jedoch die Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne dieser Satzung umfassen und steuerbegünstigt sein.
- (2) Der Beschluss der Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit aller Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Stifters sowie der qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der übrigen Mitglieder des Vorstandes. Der Beschluss wird zudem erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die "Kühne Logistics University gGmbH", die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.